

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben den 26. März 1858.)

11. Bekanntmachung,

Patenterteilung auf eine Walzmangel (Wäscherolle mit Walzvorrichtung) an den Zimmer- und Maurermeister F. Timpe zu Rheine in Westphalen

betreffend.

Dem Zimmer- und Maurermeister F. Timpe zu Rheine in Westphalen ist, auf desfalls geschehenes Ansuchen, ein Patent auf eine von ihm erfundene Walzmangel (Wäscherolle mit Walzvorrichtung) auf die Dauer von fünf auf einander folgende Jahre für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung theilt worden, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patenthabers dergleichen Walzmangeln herzustellen, zu verkaufen und zu benutzen beugt sein soll.

Bei Verleihung des Privilegiums ist die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den deutschen Zollvereinsstaaten wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien unter dem 18. September 1843 getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weiz, den 18. März 1858.

Kürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

D 110.

H. v. Weibers-Gröbenhof.